

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2022

Nr. 2022/1864

Kranken- und Unfallversicherung im Asylbereich Ermächtigung zum Abschluss der Vereinbarung mit der Visana Services AG

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2012 werden sozialhilfeabhängige Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen sowie schutzsuchende Personen des Kantons Solothurn im Rahmen eines Kollektivversicherungsvertrages bei der Visana AG kranken- und unfallversichert (RRB Nr. 2011/2425 vom 22. November 2011). Zur Entlastung der Einwohnergemeinden erledigt das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) dabei die gesamte Krankenversicherungsadministration zentral für alle zu versichernden sozialhilfeabhängigen Personen aus dem Asylbereich.

Im Dezember 2021 orientierte die Visana das AGS mündlich darüber, dass die bestehende Vereinbarung über die Kranken- und Unfallversicherung im Asylbereich voraussichtlich per Januar 2023 aktualisiert werden muss, damit diese den neuen Gegebenheiten, insbesondere den gesetzlichen Vorgaben, entspricht. Mit Schreiben vom 21. Juni 2022 sprach die Visana gegenüber dem AGS eine Änderungskündigung per 31. Dezember 2022 aus und übermittelte zugleich einen Vertragsentwurf mit Beginn 1. Januar 2023.

2. Erwägungen

Das Krankenversichern von sozialhilfeabhängigen Personen aus dem Asylbereich gehört zu den Aufgaben der Sozialhilfe und fällt damit grundsätzlich in die Zuständigkeit der regionalen Sozialdienste. Die zentrale, kollektive Administration durch das AGS hat sich in den vergangenen Jahren aber bewährt. Sie ist eine Entlastung für die regionalen Sozialdienste und ermöglicht ein effektives und effizientes Gesundheitskostenmanagement. Ebenfalls bewährt hat sich die Zusammenarbeit mit der Visana. Mit der neu vorliegenden Vereinbarung kann sichergestellt werden, dass die Versicherungsdeckung im Asylbereich zu den gleichen administrativen und technischen Bedingungen mit der Visana weitergeführt wird.

Der Bund vergütet den Kantonen die Prämien und Kostenbeteiligungen der Versicherten im Rahmen von Globalpauschalen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Kosten (Prämien, Selbstbehalte, Franchisen und Kostenbeteiligungen) belasten die Staatsrechnung nicht.

3. Beschluss

- 3.1 Die Vereinbarung zwischen der Visana AG, vertreten durch die Visana Services AG und dem Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, über die Kranken- und Unfallversicherung im Asylbereich wird im Wortlaut des vorgelegten Entwurfs genehmigt.

2

- 3.2 Das Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird ermächtigt, die Vereinbarung in Absprache mit der Visana AG, vertreten durch die Visana Services AG anzupassen, soweit sich dies im Verlaufe der Zeit als notwendig erweist und sofern der Kerngehalt der Vereinbarung dadurch nicht verändert wird.
- 3.3 Das Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird ermächtigt, die Vereinbarung rechtsverbindlich zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (2); HER, Admin (2022-058)
Visana Services AG, Weltpoststrasse 19, Postfach, 3000 Bern 16
Verband Solothurner Einwohnergemeinen VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen